

**IV.) Ausgewählte Urteile zum Ausfallhonorar,
jeweils mit einer kurzen Kommentierung.**

AG Tett nang, 22.05. 1999, Az. 7 C 719/98

Der Anspruch des Zahnarztes kann nach Auffassung des Gerichts bei einem Kassenpatient nicht auf § 615 BGB gestützt werden, da dieser nicht unmittelbar zahlungspflichtig ist. Jedoch besteht ein Anspruch aus Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn nach § 252 BGB umfasst. Wird seitens des Klägers keine konkrete Schadensberechnung vorgenommen, so kann das Gericht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Durchschnittspatienten abstellen.

AG Fulda, 16.05 2002, Az. 34 C 120/02

Es besteht ein Anspruch auf Vergütung, wenn im Anmeldeformular ein Hinweis gegeben wird, dass ein Bestellsystem vorliegt und die reservierten Termine in Rechnung gestellt werden können, wenn nicht mindestens 24 Stunden vorher eine Absage erfolgt. Ein solcher Hinweis wird vertraglicher Bestandteil und verstößt nicht gegen die §§ 305 ff BGB. Auch liegt kein Verstoß gegen wesentliche Grundgedanken vor. Zwar weicht die Vereinbarung von dem § 621 No.5 BGB ab, da jener eine jederzeitige Kündigung vorsieht, aber da dieser zum einem nicht unabdingbar ist und zum anderen die Interessenlage der Beteiligten gewahrt werden muss, ist ein solches Abweichen zulässig. Die Vereinbarung einer kurzen Kündigungsfrist ist daher interessengerecht.

AG Heidelberg, 17.02.2003, Az. 20 C 298/01

Erscheint ein Patient ohne vorherige Absage zu einem vereinbarten Zahnarzttermin nicht, so steht dem Arzt nach §§ 611, 615, ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung aus dem Dienstvertrag zu. Zur Ermittlung der Vergütung wurden im vorliegenden Fall Einschätzungen eines Wirtschaftsberatungsunternehmen und der zuständige Landeszahnärztekammer eingeholt.

AG Berlin- Neukölln, 07.10.2004, Az. 4 C 179/04

Eine Vereinbarung über ein Ausfallhonorar im Anmeldeformular verstößt weder gegen die §§ 305ff BGB noch gegen die Gebührenordnung der Zahnärzte. Jedoch ist eine solche Vereinbarung nur für reine Bestellpraxen zulässig.

LG Berlin, 15.04.2005, Az. 55 S 310/04

Eine Vereinbarung, dass bei nicht rechtzeitiger Absage eines Behandlungstermin ein Ausfallhonorar zu zahlen ist, ist nur zulässig, wenn dem Patienten eine Entlastungsmöglichkeit für unverschuldetes Nichterscheinen eingeräumt wird. Fehlt ein solcher Hinweis, so stellt die Vereinbarung eine unangemessene und einseitige Benachteiligung des Patienten dar und ist damit im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zulässig.

AG Nettetal, 12.09.2006, Az. 17 C 71/03

Der Kläger hatte in seinem Anmeldeformular einen umfangreichen Hinweis, welcher das Bestellsystem, eine mind. 48 Stunden vorherige Absage, sowie den Zusatz, dass ein Anspruch nicht fällig ist, wenn den Patienten kein Versäumnis trifft enthielt. Hier sah das Gericht ausnahmsweise eine Vereinbarung nach § 296 BGB vor, wonach der Termin als kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit zu sehen ist und daher bei Nichteinhalten der Patient in Annahmeverzug gerät und somit ein Anspruch auf Vergütung nach § 615 BGB besteht. Der Hinweis mindestens 48 Stunden vorher abzusagen verstößt nach Ansicht des Gerichts nicht gegen den wesentlichen Leitgedanken des § 621, Nr. 5 BGB. Vielmehr bestimmt der § 621, Nr.5, 2. Halbsatz, dass auch auf die Interessen des Dienstverpflichteten- also des Zahnarztes- gewisse Rücksicht zu nehmen ist.

Darüber hinaus stellt das Gericht klar, dass die Verschuldensfrage für den § 615 BGB irrelevant ist, da jener verschuldensunabhängig ist.

Auch stellt die Forderung keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 5b Bundesmantelvertrag dar, da dieser nicht bei Leistungsstörungen anzuwenden ist.

OLG Stuttgart, 17.04.2007, Az. 1 U 154/06

Ein Anspruch nach § 615 BGB besteht unabhängig von der umstrittenen Anwendbarkeit schon deshalb nicht, weil durch eine einvernehmliche Terminverlegung, der zunächst vereinbarte Termin aufgehoben wurde und daher kein Annahmeverzug bestand. Durch das nicht rechtzeitige Absagen verletzt der Patient aber eine vertragliche Nebenpflicht. Deren Rechtsgrundlage das Gericht in dem Grundsatz von Treu und Glauben sieht. Insb. auch deswegen, weil der Arzt auf die Notwendigkeit der Absage im Anamnesebogen hingewiesen hat. Er muss aber immer substantiiert darlegen, dass ihm durch die verspätete Absage ein Schaden entstanden ist, also das er bei rechtzeitiger Absage mit gewisser Wahrscheinlichkeit einen anderen Patienten hätte behandeln können.

AG Diepholz, 26.06.2011, Az. 2 C 92/11

Ein Anspruch auf Vergütung nach § 615 BGB steht dem Kläger (Anmerkung: Dermatologe) nicht zu. Es ist allgemein nicht üblich, für angebotene, aber mangels Erscheinens zu dem Termin nicht geleistete ärztliche Behandlungsmaßnahmen das ärztliche Honorar zu verlangen. Ein derartiger Anspruch berücksichtigt weder ein mangelndes Verschulden des Dienstberechtigten noch die Möglichkeit einer sofortigen Kündigung (Anmerkung: des Patienten).

Das Urteil stellt einen entsprechenden Anspruch nicht grundsätzlich in Frage, sondern knüpft ihn an bestimmte Voraussetzungen. So wird an anderer Stelle ausgeführt: Voraussetzung einer ärztlichen Vergütung für nicht geleistete ärztliche Leistungen wäre deshalb eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien, dass der Beklagte auch im Falle der Terminversäumung die zu erwartende Vergütung zahlen würde.

Eine derartige Vereinbarung ist aber im vorliegenden Fall vom Kläger nicht vorgetragen worden.